Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/9/7 11Os118/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.09.1993

Norm

Geo §621
StPO §72
StPO §189

Rechtssatz

Durch die Tatsache, daß der Vorsitzende des erkennenden Gerichtes in seiner Eigenschaft als Justizverwaltungsorgan Gefangenhausvisitationen durchführte (§ 189 StPO, § 621 Geo) und dabei pflichtgemäß Häftlinge, allenfalls auch den Komplizen des Angeklagten befragte, wird nicht einmal der äußere Anschein einer Befangenheit hervorgerufen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 118/93
  Entscheidungstext OGH 07.09.1993 11 Os 118/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0059638

Dokumentnummer

JJR_19930907_OGH0002_0110OS00118_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at